

STATUTEN

der

fair-fish-trade LLC

mit Sitz in Winterthur ZH

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma fair-fish-trade GmbH (fair-fish-trade LLC, fair-fish-trade Sàrl) besteht mit Sitz in Winterthur ZH auf unbestimmte Dauer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Speisefischen, welche die Kriterien der eingetragenen Schweizer Marke Nr. 484971 «fair-fish» erfüllen.

Die Gesellschaft verfolgt keine Gewinnabsicht. Sie stellt erwirtschaftete Mittel, welche sie nicht zur Reservebildung benötigt, für Projekte gemäss nachfolgendem Art 18 zurück. Die Gesellschafter verzichten auf Ausschüttungen aus dem Gewinn der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundbesitz erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Stammkapital und Stammeinlagen

Artikel 3 – Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt CHF 20'000.– (zwanzigtausend Schweizer Franken) und ist eingeteilt in

- eine Stammeinlage zu CHF 6'000.– (sechstausend Schweizer Franken);
- eine Stammeinlagen zu CHF 3'000.– (dreitausend Schweizer Franken);
- drei Stammeinlagen zu CHF 2'000.– (zweitausend Schweizer Franken) und
- fünf Stammeinlagen zu CHF 1'000.– (tausend Schweizer Franken).

Das Stammkapital ist voll liberiert.

Artikel 4 – Nachschüsse

Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 5 – Anteilbuch

Über alle Stammeinlagen wird ein Anteilbuch geführt, aus dem die Namen der Gesellschafter, der Betrag der einzelnen Stammeinlagen, die darauf erfolgten Leistungen sowie jeder Übertrag eines Gesellschaftsanteils und jede sonstige Änderung dieser Tatsachen ersichtlich sein müssen.

Artikel 6 – Abtretung

Die Abtretung eines Gesellschaftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber nur wirksam, wenn sie ihr mitgeteilt und in das Anteilbuch eingetragen worden ist.

Die Eintragung ist nur zulässig, wenn drei Viertel sämtlicher Gesellschafter, die mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten, zugestimmt haben. Gleiches gilt für den Erwerb eines Gesellschaftsanteils infolge Erbgangs oder ehelichen Güterrechts.

Die Verpflichtung zur Übertragung sowie die Abtretung eines Gesellschaftsanteils bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.

Artikel 7 – Austritt eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten.

Wenn der austretende Gesellschafter aus dem über das Stammkapital hinaus vorhandenen Vermögen abgefunden werden kann, ist die Gesellschaft zur Übernahme des voll eingezahlten Gesellschaftsanteils zum wirklichen Wert verpflichtet, auf der Basis des Gesamtvermögens *nach* Schaffung der Liquidität. Eine Abfindung des austretenden Gesellschafter durch eine Herabsetzung des Stammkapitals ist nur unter Einhaltung der Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals möglich.

Kann der austretende Gesellschafter von der Gesellschaft nicht für den gesamten Gesellschaftsanteil abgefunden werden und übernehmen die Gesellschafter den Gesellschaftsanteil nicht zum wirklichen Wert, ist der Gesellschaftsanteil analog Art. 800 OR öffentlich zu versteigern.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Gesellschafterversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
1. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
1. Bestellung und Abberufung der Revisionsstelle;
1. Genehmigung der Erfolgsrechnung und Bilanz sowie Verwendung des Bilanzgewines;
1. Entlastung der Geschäftsführer;
1. Genehmigung der Übertragung, Teilung oder Zusammenlegung von Gesellschaftsanteilen sowie Rückzahlung von Stammeinlagen;
1. alle weiteren Gegenstände, die der Gesellschafterversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten bleiben.

Artikel 9 – Versammlungen

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung ist innert dreissig Tagen abzuhalten, nachdem ein oder mehrere Gesellschafter, die mindestens einen Zehntel des Stammkapitals vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangt haben.

Artikel 10 – Einberufung und Universalversammlung

Eine Gesellschafterversammlung ist spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe von Ort, Tag und Zeit einzuberufen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Ebenso sind die Anträge jener Gesellschafter bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Gesellschafterversammlung verlangt haben.

Sämtliche Gesellschafter können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

Die Versammlung wählt einen Gesellschafter, Geschäftsführer oder Dritten als Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen.

Der Protokollführer hat die Beschlüsse und Wahlergebnisse im Protokoll festzuhalten. Dieses hat zudem Aufschluss zu geben über die vertretenen Stammanteile, über die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie über alle zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Das Protokoll ist innert zehn Tagen seit der Gesellschafterversammlung auszufertigen, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen.

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

Das Stimmrecht jedes Gesellschafters bemisst sich nach der Höhe seiner Stammeinlage, wobei auf jede CHF 1'000.– (eintausend Schweizer Franken) eine Stimme entfällt.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung mit Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch Dritte vertreten lassen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten keine anderen Mehrheitserfordernisse vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichtentscheid zu.

- Der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Gesellschafter, welche zugleich mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten, bedarf die Genehmigung der Übertragung, Teilung oder Zusammenlegung von Gesellschaftsanteilen sowie Rückzahlung von Stammeinlagen.

Der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen:

- Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung sowie
- die Verwendung des Bilanzgewinns gemäss Art. 18 und

Der Zustimmung von drei Vierteln der dem gesamten Stammkapital entsprechenden Stimmen bedürfen:

- die Abänderung der Statuten und
- die Auflösung der Gesellschaft.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann ohne Gesellschafterversammlung über alle Gegenstände schriftlich abgestimmt werden, sofern das Gesetz nicht eine öffentliche Beurkundung verlangt; die Mehrheiten werden in diesen Fällen nach der Gesamtzahl der den Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.

Über schriftliche Beschlussfassungen wird analog zu Art. 11 ein Protokoll geführt und den Gesellschaftern zugestellt.

Gesellschafterbeschlüsse, mit welchen zusätzliche Leistungen der Gesellschafter oder eine Ausdehnung der Haftung der Gesellschafter verbunden ist, können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

B. Geschäftsführung

Artikel 14 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern, welche Gesellschafter oder Dritte sein können. Wenigstens einer der Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Geschäftsführer und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft werden durch die Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Geschäftsführer kann, auch wenn er zugleich Gesellschafter ist, jederzeit durch Gesellschafterbeschluss abberufen werden.

Die Geschäftsführung konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sowie die übrigen vertretungsberechtigten Personen. Die Geschäftsführung kann ihrerseits Reglemente erlassen.

Artikel 15 – Kontrollrechte der Gesellschafter

Soweit die Geschäftsführung nicht allen Gesellschaftern zusteht, besitzt jeder von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter das Recht, sich persönlich vom Gang der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, in die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und für sich eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens zu verlangen.

Ist eine Revisionsstelle eingesetzt, so hat jeder Gesellschafter die Informationsrechte sowie die Auskunfts- und Einsichtsrechte wie ein Aktionär (Art. 696 und 697 OR).

C. Revisionsstelle

Artikel 16 – Revisionsstelle

Die Gesellschafterversammlung kann eine Revisionsstelle nach Massgabe von Art. 819 Abs. 2 OR wählen. Für ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben gelten die Vorschriften des Aktienrechts (Art. 727 ff. OR).

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 17 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung festgelegt.

Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die aktienrechtlichen Vorschriften der Art. 662 bis 674 OR und Art. 697h OR sowie die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung gemäss Art. 957 ff. OR anwendbar.

Artikel 18 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen.

Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Gesellschafterversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (Art. 805 OR i.V.m. Art. 662 ff. OR) wie folgt verwendet:

1. Rückstellungen im Hinblick auf notwendige Investitionen oder zu erwartende Risiken.
2. Von den verbleibenden Mitteln werden 33 bis 67 Prozent in Absprache mit dem Verein fair-fish für Projekte zurückgestellt, welche die Verbreitung der tierfreundlichen Gewinnung von Speisefischen (Fischfang, Fischzucht) fördern.
3. Die restlichen 33 bis 67 Prozent werden in Absprache mit Organisationen von fair-fish-Fischern für Projekte zurückgestellt, durch welche lokale und nachhaltige wirtschaftliche Alternativen ausserhalb der Fischerei entwickelt werden und der Druck auf die Fischbestände abnimmt.

V. Benachrichtigung

Artikel 19 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich, per Brief oder Telefax. Bei gleichzeitigem Versand unter Offenlegung aller Adressaten gelten Mitteilungen per E-Mail ebenfalls als zugestellt.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Beschlossen von der Gründungsversammlung vom 03.10.2005

Geändert in Artikel 3 von der a.o. Gesellschafterversammlung vom 16.03.2006.